



Merkblatt 2

Infektionsschutz im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen

Aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind bei öffentlichen Veranstaltungen derzeit die Regelungen der **Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)** sicherzustellen.

Bitte beachten Sie zudem die Branchenregelungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>).

Infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit von öffentlichen Veranstaltungen gem. § 13 Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Inzidenzwert	Veranstaltung in geschlossenen Räumen	Veranstaltung unter freiem Himmel
> 100	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
100 <> 50	Nicht erlaubt	Keine Kontaktdatenerfassung Negativtest erforderlich (ausgenommen nachweislich Geimpfte und Genesene) Erlaubnis der Gesundheitsbehörde erforderlich (Antrag mind. 10 Werktage im Voraus – als Anlage zur Veranstaltungsanzeige beim Ordnungs- und Bürgeramt)
49 <> 35	K Kontaktdatenerfassung erforderlich Negativtest erforderlich (ausgenommen nachweislich Geimpfte oder Genesene) Erlaubnis der Gesundheitsbehörde erforderlich (Antrag mind. 10 Werktage im Voraus – als Anlage zur Veranstaltungsanzeige beim Ordnungs- und Bürgeramt)	Keine Kontaktdatenerfassung Kein Negativtest erforderlich Erlaubnis der Gesundheitsbehörde erforderlich (Antrag mind. 10 Werktage im Voraus – als Anlage zur Veranstaltungsanzeige beim Ordnungs- und Bürgeramt)
34 >	Keine Kontaktdatenerfassung Negativtest erforderlich (ausgenommen nachweislich Geimpfte oder Genesene) Anzeigepflicht bei der Gesundheitsbehörde erforderlich (mind. 2 Werktage im Voraus – erfolgt mit der Anzeige beim Ordnungs- und Bürgeramt)	Keine Kontaktdatenerfassung Kein Negativtest erforderlich Anzeigepflicht bei der Gesundheitsbehörde erforderlich (mind. 2 Werktage im Voraus – erfolgt mit der Anzeige beim Ordnungs- und Bürgeramt)

Infektionsschutzregeln gem. §§ 3 und 4 der Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Die Infektionsschutzregeln sind immer und unabhängig des jeweiligen Inzidenzwertes innerhalb der Stadt Suhl sicherzustellen.

1. Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes
2. Reduzierung von Kontakten
3. Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole
4. Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
5. Einhaltung des Mindestabstandes von wenigstens 1,5 m durch Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, durchsichtigen Abschirmungen
6. Sicherstellung der Frischluftzufuhr, Ausstattung mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
7. Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
8. Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs von Personen
9. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen Erkältungssymptomen



10. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
11. Verhinderung von Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen.

Der Veranstalter hat die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich die betroffenen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Gleiches gilt, wenn keine entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen getroffen werden.

Kontaktnachverfolgung gem. § 3 Abs. 4 der Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Sofern die Kontaktnachverfolgung erforderlich ist, hat der Veranstalter folgende Daten von Gästen, Besuchern und sonstigen Anwesenden zu erfassen:

1. Name und Vorname
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer
3. Datum des Besuchs
4. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Bei der Erfassung ist sicherzustellen, dass die Daten vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen sind. Lediglich auf Anforderung sind sie dem Gesundheitsamt der Stadt Suhl zu übermitteln.

Die Aufbewahrung erfolgt für die Dauer von vier Wochen. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Eine Verarbeitung der erhobenen Daten hat ausschließlich zu infektionsschutzrechtliche Zwecke zu erfolgen. Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. Die Kontaktdatenerfassung ist ebenfalls in analoger Form zu ermöglichen.

Verstöße gegen Vorgenannte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der Thür-SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Der Veranstalter hat ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, in dem er die Einhaltung der o. g. Infektionsschutzregeln konkretisiert und dokumentiert. Das Konzept ist der Stadt Suhl zusammen mit der Anzeige der öffentlichen Veranstaltung vorzulegen.

Das Infektionsschutzkonzept muss **mindestens** Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung in geschlossenen Räumen:
 - Fenster oder
 - Klimaanlage,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, z. B.:
 - Lüftungsintervalle
 - Luftumsätze bei Klimaanlagen
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 1 (z. B. Markierungen, Sperrung von Sitzplätzen oder ähnliches),
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs (z. B. durch Kontrolle der Anzahl der anwesenden Personen, Steuerung von Publikumsbewegungen, Begrenzung des Zu- und Abganges),
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
 - Ausschluss von Personen mit Krankheitssymptomen
 - aktive und geeignete Information über Hygieneregeln



- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
- Vermeidung von Ansammlungen, Warteschlangen, Gruppenbildungen
- gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
- Überprüfung der Einhaltung der Infektionsschutzregeln
- Ausspruch von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung,
10. soweit vorgeschrieben, Maßnahmen zur Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.

Zusätzlich müssen die Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind, berücksichtigen

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang und
2. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitz- oder Stehplätzen
3. das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Wer ein Infektionsschutzkonzept nicht erstellt, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.